

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Mai 2015 — Jaber/Rat**(Rechtssache T-154/15 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und Beschränkung von Ein- und Durchreise in bzw. durch das Hoheitsgebiet der Union — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verletzung von Formerfordernissen — Unzulässigkeit)**

(2015/C 221/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Aiman Jaber (Lattakia, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Boesch und M. Ponsard sowie Rechtsanwältin D. Amaudruz)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Maßnahmen, die gegen den Antragsteller aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 20, S. 2) und des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 20, S. 85) verhängt wurden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Mai 2015 — Kaddour/Rat**(Rechtssache T-155/15 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und Beschränkung von Ein- und Durchreise in bzw. durch das Hoheitsgebiet der Union — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verletzung von Formerfordernissen — Unzulässigkeit)**

(2015/C 221/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Khaled Kaddour (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Boesch und M. Ponsard sowie Rechtsanwältin D. Amaudruz)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Maßnahmen, die gegen den Antragsteller aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 20, S. 2) und des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 20, S. 85) verhängt wurden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Mai 2015 — Costa/Parlament**(Rechtssache T-197/15 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments — Empfänger eines Abgeordnetenruhegehalts — Begünstigter einer als Präsident einer Hafenbehörde erhaltenen Vergütung — Kumulierungsverbot — Rückforderung des bezogenen Ruhegehalts — Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2015/C 221/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Paolo Costa (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Orsoni und Rechtsanwältin M. Romeo)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und G. Corstens)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Belastungsanzeige Nr. 2015-239 (Aktenzeichen: 303074) des Europäischen Parlaments vom 23. Februar 2015, mit der der Antragsteller zur Zahlung von 49 770,42 Euro bis spätestens 31. März 2015 aufgefordert wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 10. April 2015 — Golparvar/Rat**(Rechtssache T-176/15)**

(2015/C 221/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gholam Hossein Golparvar (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: M. Taher, Solicitor, T. de la Mare und R. Blakeley, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union